

**Ausfertigung des Beschlusses
der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 24. Oktober 2007**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes hat in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2007 mit der gemäß § 3 Ziffer 7 der Satzung vom 23. Oktober 2001, erforderlichen Mehrheit der Stimmen die nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

1. § 27 Ziffer 1. b) der Satzung erhält folgende Neufassung:

Mitglieder, die nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in seiner jeweiligen Fassung Elternzeit in Anspruch nehmen, und zwar für die Zeit ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in den das Ende der Elternzeit fällt oder in dem das Mitglied auf die Befreiung verzichtet; dies gilt entsprechend auch für selbständig tätige Mitglieder.

2. Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der 9. Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 24.10.2007 beschlossen und vom Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 06.12.2007 genehmigt. Sie wurde im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 1/08 S. 68 veröffentlicht.

ausgefertigt
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Der Präsident
RA. JR. Eberhard Gelzleicher